

14.09.87

VP - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A.

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 9

In § 1 Abs. 1 Nr. 9 sind nach dem Wort
"Schülerverkehr"
die Worte
", als Kraftomnibus im Linienverkehr"
einzufügen.

Begründung:

Die Daten werden zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes benötigt und dienen der Sicherstellung des Straßenpersonenverkehrs. Mit der Anwendung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs kommt der behördlichen Steuerung des Linienverkehrs besondere Bedeutung zu. Mit der Änderung können den zuständigen obersten Verkehrsbehörden die hierfür erforderlichen Fahrzeugdaten über das Kraftfahrt-Bundesamt ohne erheblichen Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind § 3 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 der FRV.

B.

2. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.